

**Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der BV Vohwinkel vom 14.01.04 (Tageseinrichtung für Kinder Bahnstr. 229)**

Der Verein „Integrativer Waldorfkindergarten e.V.“ betreibt seit 1988 im Gebäude Bahnstr. 229 eine zweigruppige Tagesstätte mit 30 Plätzen, davon 10 für behinderte Kinder. Die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (LJA) basiert auf den im Erdgeschoss genutzten Räumen.

Das Gebäude steht im Eigentum der Stadt Wuppertal (GMW) und wurde dem Förderverein der Einrichtung zur unentgeltlichen Nutzung (Kosten der Bauunterhaltung zu Lasten des Nutzers) überlassen. Die untere Etage wurde vom Trägerverein angemietet.

Anlässlich einer von der Berufsfeuerwehr am 11.03.03 durchgeführten Brandschau wurde festgestellt, dass der Träger zusätzliche Räume im Obergeschoss ohne die notwendige Genehmigung des Bauordnungsamtes nutzt. Für die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist der erforderliche zweite Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen nachzuweisen. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Schätzung des Vereins auf ca. 80.000 EUR, die überwiegend kreditfinanziert werden müssten.

Bereits in der Sitzung der BV am 10.12.03 hat die Verwaltung dargelegt, dass die an die Kreditvergabe gekoppelten Voraussetzungen (Übernahme einer Bürgschaft oder Verkauf der Immobilie zu einem symbolischen Preis) von der Stadt Wuppertal insbesondere wegen der Haushaltslage nicht erfüllt werden können.

Bei einem Gespräch mit dem Vereinsvorstand am 03.02.04 wurde diesem das vorgenannte Prüfergebnis erläutert und alternativ eine Durchführung der Maßnahme durch das GMW in Aussicht gestellt. Die auf diesem Wege vorfinanzierten Baukosten müssten über einen Mietpreis gedeckt werden.

Der Vorstand wird von diesem Angebot voraussichtlich Gebrauch machen und in Kürze einen entsprechenden Antrag, der auch die Refinanzierung der zusätzlichen Miete im Rahmen der Betriebskostenförderung beinhaltet, an die Verwaltung richten. Lt. Mitteilung des Landesjugendamtes bestehen gegen eine Refinanzierung des auf die behinderten Kinder entfallenden Mietanteils (50 v.H.) durch das Landessozialamt keine Bedenken.

Sobald der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt, wird die Verwaltung prüfen, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Betriebskostenförderung aus städt. Mitteln möglich ist. Bei einem für den Verein positiven Ergebnis würden entgegen der Auffassung der BV zusätzliche Belastungen für den Haushalt der Stadt entstehen.

Es trifft auch nicht zu, dass „nach der Gesetzeslage ein Betrieb der Tagesstätte im Erdgeschoß des alten Schulgebäudes nicht mehr möglich ist“. Die Verwaltung hat bereits in der Sitzung der BV am 12.11.03 erklärt, dass der Betrieb der zweigruppigen Einrichtung auf der Erdgeschossfläche weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Das Landesjugendamt hat zudem auf Anfrage schriftlich bestätigt, dass zu keinem Zeitpunkt ein Entzug der Betriebserlaubnis angedroht wurde und der Bestand der Einrichtung auch ohne Durchführung der Baumaßnahme gesichert sei.

Sollte eine Nutzung der Räume im Obergeschoss nicht möglich sein, behält sich der Träger nach eigenen Angaben jedoch vor, sein integratives pädagogisches Konzept zu überprüfen.

gez.

Dr. Kühn